

# Risikiert die Schweiz eine Klagewelle?

Die Behauptungen zur Konzerninitiative und zum Gegenvorschlag gehen weit auseinander – eine Lesehilfe für Verwirrte

HANSUELI SCHÖCHLI

Sympathisches Ziel, fragwürdige Mittel. So beurteilen viele Parlamentarier die Volksinitiative zur Konzernverantwortung (Konzerninitiative). Ein Konzern ist eine Gruppe von juristisch selbständigen Unternehmen, die aber wirtschaftlich zusammengehören. Der im Nationalrat entstandene Gegenvorschlag zur Volksinitiative in Form einer Gesetzesrevision übernimmt inhaltlich vielleicht 70% bis 80% der Initiative. Die Kernpunkte des Volksvorstosses sind auch im Gegenvorschlag enthalten: ausdrückliche Sorgfaltspflichten für hiesige Konzerne zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt auch in Bezug auf ausländische Tochterfirmen sowie die ausdrückliche weltweite Haftung von Schweizer Konzernen für Schäden aus Verfehlungen in Sachen Menschenrechten und Umwelt gemäss Schweizer Recht.

Der Nationalrat sprach sich in der ersten Lesung für den Gegenvorschlag aus, doch im Ständerat fiel die Idee eines Gegenvorschlags vor Monatsfrist knapp durch. Das Geschäft ging zurück an die Rechtskommission des Nationalrats, die vergangene Woche mit einer Überraschung aufwartete. Formal konnte sie zwar nur entscheiden, ob sie am Grundsatz eines Gegenvorschlags festhalten will (Antwort: Ja), doch sie lieferte auch eine Absichtserklärung mit Eckwerten über eine künftige «Weiterentwicklung» des Gegenvorschlags. Der wichtigste Punkt: Die Haftungsregelung gemäss den bisherigen Entwürfen sei zu streichen, stattdessen sei auf die allgemeinen, ohnehin geltenden, Haftungsbestimmungen des Zivilrechts zu verweisen.

## Der Konzern als Geschäftsherr

In der Tat sagen diverse Juristen, dass Konzerne heute schon für ihre Töchter im Ausland haften. Das gilt laut gewissen Rechtsmeinungen nicht nur für spezifische Falltypen unter dem Titel «Durchgriff» und «Vertrauenshaftung», sondern auch für jene internationalen Fälle, welche die Volksinitiative und der Gegenvorschlag im Visier haben. Man findet solche Interpretationen des geltenden Rechts bei Befürwortern wie bei Gegnern der Initiative. «Grössere Teile der Lehre in Deutschland und der Schweiz befürworten die Anwendbarkeit von Art. 55 (des Obligationenrechts) in Konzernverhältnissen», schreibt Karl Hofstetter in einem demnächst erscheinenden Fachaufsatz. Hofstetter ist Chefjurist des Schindler-Konzerns, Präsident des Wirtschaftsverbands SwissHoldings,



Die Schokoladeindustrie steht in der Kritik, weil es auf Kakaoplantagen häufig Kinderarbeit gibt.

ARIANA CUBILLOS / AP

Titularprofessor der Universität Zürich und ein vehementer Gegner der Initiative wie auch des Gegenvorschlags.

Artikel 55 im Obligationenrecht regelt die «Geschäftsherrenhaftung». Gemeint ist damit zum Beispiel die Haftung von Arbeitgebern für Schäden, die ihre Angestellten verursacht haben, sofern der Arbeitgeber nicht nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Auf das Konzernverhältnis übertragen wäre die Konzernzentrale der Geschäftsherr, der für Schäden haftet, die Tochterfirmen verursacht haben. Dieses Prinzip sehen die Volksinitiative und der bisher diskutierte Gegenvorschlag vor.

Wenn dieses Prinzip für die Konzernhaftung schon heute gelten würde, könnte man sich einen grossen Teil der Kontroverse um Initiative und Gegenvorschlag sparen. Doch von Lehrmeinungen bis zur etablierten Rechtsprechung kann es ein weiter Weg sein, weshalb die gesetzliche Verankerung spezifischer Haftungsregeln bedeutend sein kann. Ähnliches gilt für die vorgeschlagene Verankerung weitgehender

Sorgfaltspflichten für Konzerne in Sachen Menschenrechte und Umwelt: Dies kann rechtlich mehr Gewicht haben als ein Verweis auf generelle Sorgfaltspflichten. Die spezifisch genannten Pflichten sollen laut Initiative und Gegenvorschlag nicht nur konzernintern gelten, sondern auch für Geschäftsbeziehungen mit Dritten (wie Lieferanten und Kunden).

## Politik verletzt Sorgfaltspflicht

Der Gegenvorschlag schliesst zwar eine Geschäftsherrenhaftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten aus; doch mit der Verankerung gesetzlicher Sorgfaltspflichten für Firmen gegenüber Lieferanten und Kunden könnte eine entsprechende Pflichtverletzung eine Haftungsvoraussetzung für die allgemeine Haftung nach Artikel 41 des Obligationenrechts (OR) schaffen, wie Hofstetter betont. Ein Kläger hätte es allerdings unter OR 41 deutlich schwerer als unter OR 55, da er nebst dem Schaden und dem Kausalzusammen-

hang auch die Sorgfaltspflichtverletzung beweisen müsste – während bei der Geschäftsherrenhaftung nach OR 55 der Konzern zu seiner Entlastung beweisen müsste, dass er seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat.

Der Nationalrat dürfte im Juni befinden. Hält er am Eintreten auf den Gegenvorschlag fest, entscheidet in der Folge der Ständerat über das Schicksal der Vorlage. Sagt dieser ein zweites Mal Nein, ist der Gegenvorschlag beerdigt, und es kommt zum Urnengang über die Volksinitiative. Das Parlament hat bisher in dieser Sache seine eigenen Sorgfaltspflichten nicht wirklich erfüllt, denn für die Beurteilung des Gegenvorschlags fehlt eine zentrale Grundlage – ein unabhängiger und umfassender internationaler Rechtsvergleich. Das Wissensvakuum wird wie üblich durch Behauptungen aufgefüllt. Laut den Befürwortern liegt der Gegenvorschlag voll im internationalen Trend, während die Gegner einen Schweizer Alleingang orten, der die internationale «Klageindustrie» anlocken werde, Erpressungspotenzial

gegenüber hiesigen Konzernen schaffe und den Wirtschaftsstandort schwäche.

Zur Beurteilung dieser Behauptungen gibt es lediglich Papiere der Initianten, die erwähnte Analyse aus Gegnersicht, ein Rechtsgutachten mit Einzelaspekten sowie eine Handvoll von Fachaufsätzen, die ebenfalls einzelne Elemente erwähnen. Befürworter von Reformen verweisen oft auf drei Vergleichsländer: Frankreich, die Niederlande und Grossbritannien – die Staaten mit den mutmasslich strengsten Regeln. Optisch am strengsten kommt laut der analysierten Literatur Frankreich daher, dessen 2017 beschlossenes Gesetz in gewissen Punkten strenger ist als der im Schweizer Parlament diskutierte Vorschlag. Die verankerten Sorgfaltspflichten gehen weiter, und die Haftung umfasst ausdrücklich auch Handlungen von Lieferanten. In anderen Punkten geht das Gesetz aber deutlich weniger weit: Betroffen sind nur Grossfirmen (ab 5000 Angestellten), und Kläger müssen die Sorgfaltspflichtverletzung beweisen.

Auch Grossbritannien und die Niederlande kennen Gesetze mit spezifischen Sorgfaltspflichten. Doch im Vergleich zum Schweizer Vorschlag gehen diese hiesigen oft genannten Gesetze deutlich weniger weit. Die britische «Modern Slavery Act» ist auf Menschenhandel beschränkt, und im Vordergrund stehen Transparenzpflichten der Firmen. Die in den Niederlanden geplanten Sonderregeln sind derweil auf Kinderarbeit begrenzt, und die Sorgfaltspflicht für betroffene Firmen gilt als erfüllt, wenn diese einen Aktionsplan umsetzen.

## Auch das Prozessrecht zählt

Gemessen an den spezifischen Konzernregeln in Sachen Umwelt und Menschenrechte dürfte der im Parlament diskutierte Gegenvorschlag per saldo weiter gehen als spezifische ausländische Gesetze – zum Teil deutlich weiter. Doch für den Gesamtkontext ist auch der internationale Vergleich der generellen Rechtsgrundlagen zu Sorgfaltspflichten und Konzernhaftung zu berücksichtigen; ein Urteil aufgrund der vorliegenden Analysen erschiene hier gewagt. Für das Gesamtbild spielt zudem das generelle Prozessrecht ebenfalls eine wichtige Rolle. Laut vielen Juristen sind die Klagehürden in der Schweiz für Geschädigte relativ hoch – unter anderem, weil die Möglichkeiten für Kollektivklagen stark beschränkt sind. Ein Ausbau solcher Möglichkeiten nach niederländischem Muster ist in der Schweiz seit einiger Zeit in Diskussion.